

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 368 BVergG 2018 Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen

BVergG 2018 - Bundesvergabegesetz 2018

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.06.2019

§ 368.

Der Auftraggeber hat bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich elektronische Rechnungen gemäß der Europäischen Norm EN 16931-1:2017 für die elektronische Rechnungsstellung, die entweder der Syntax "UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML message gemäß XML Schemas 16B (SCRDM – CII)" oder der Syntax "UBL für Rechnungen und Gutschriften gemäß ISO/IEC 19845:2015" entsprechen, entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

In Kraft seit 18.04.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at